



Wolfsheimer Wählergemeinschaft

Satzung

§1

Name und Sitz

1. Die Wählergemeinschaft führt den Namen "Wolfsheimer Wählergemeinschaft".
2. Die Wählergemeinschaft hat ihren Sitz in Wolfsheim.

§ 2

Ziel und Zweck

1. Die Wolfsheimer Wählergemeinschaft ist eine Vereinigung mitgliedschaftlich organisierter Wähler, die frei und unabhängig eine sachgemäße Vertretung der Bevölkerung im Gemeinderat Wolfsheim anstrebt.
2. Die Wolfsheimer Wählergemeinschaft ist gemeinnützig. Sie hat den Zweck, bei der kommunalpolitischen Willensbildung mitzuwirken. Sie bekennt sich zur freiheitlichen Verfassung des demokratischen Rechtsstaates.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Wolfsheimer Wählergemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabeverordnung.
2. Die Wolfsheimer Wählergemeinschaft erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§4

Mitgliedschaft

1. Mitglied der Wolfsheimer Wählergemeinschaft kann jede natürliche Person werden, die für die Wahl zum Gemeinderat der Ortsgemeinde Wolfsheim wahlberechtigt ist und sich zu § 2 Absatz 1 bis 3 bekennt.
2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen, Abstimmungen im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen. Nur Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.
2. Es besteht Beitragspflicht. Die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Die Inhaber von Ämtern in der Wählergemeinschaft sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand vollzogen.
3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn ein Mitglied das Ansehen der Wählergemeinschaft schädigt, ihren Zielen zuwiderhandelt, die Treupflicht verletzt oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Es besteht Widerspruchsmöglichkeit bei der Mitgliederversammlung.

§ 7

Organe des Vereins

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem Stellvertreter des/der Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. Dem Kassierer
5. den drei Beisitzern und dem Fraktionssprecher der Wählergruppe im Ortsgemeinderat.

Kraft Amtes gehören der Ortsbürgermeister und die Ortsbeigeordneten, sofern dies Mitglieder der Wolfsheimer Wählergemeinschaft sind, dem Vorstand an.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Wählergemeinschaft, sie wählt den Vorstand für zwei Jahre.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. In Wahljahren findet die Mitgliederversammlung nach der Kommunalwahl statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Auf Antrag von einem Fünftel ihrer Mitglieder muss sie unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats einberufen werden. Die Einberufung zur

Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeits- und Kassenbericht des Vorstandes entgegen und erteilt deren Entlastung.

3. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich die beiden Kassenprüfer.
4. In allen Kommunalwahljahren finden zusätzlich Mitgliederversammlungen statt; rechtzeitig vor der Wahl einberufen, wählt die Mitgliederversammlung nach den jeweiligen Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes die Bewerber für die Gemeindevertretung und legt deren Reihenfolge fest; nach der Wahl zur Erfüllung der übrigen satzungsgemäßen Aufgaben.

§ 10

Einladung und Beschlussfähigkeit

1. Jede sachgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden festzustellen.

§ 11

Beschlüsse

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist die absolute Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich; für die Auflösung der Wählergemeinschaft eine Dreiviertelmehrheit. Sämtliche Beschlüsse werden vom Schriftführer protokolliert und von diesem unterschrieben.

§ 12

Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen die Handzeichen oder durch hochgehobene Stimmkarte, es sei denn, es wird schriftliche Abstimmung verlangt.

§ 13

Kassenprüfer

Als Kassenprüfer können nur Personen gewählt werden, die nicht dem Vorstand angehören. Sie sind verpflichtet und jederzeit berechtigt, die Kasse, die Buchführung und das Vereinsvermögen zu prüfen. Darüber haben sie der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und denselben mündlich zu begründen.

§ 14

Wahlen durch Mitgliederversammlung

1. Bei Wahlen, welche die Mitgliederversammlung vornimmt, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht keiner der Kandidaten diese Mehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich hierbei wieder Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das vom Vorsitzenden gezogen wird.
2. Sollen mehrere Personen zulässigerweise in einem Wahlvorgang gewählt werden, so sind bei schriftlicher Wahl Stimmzettel zu verwenden, welche die Namen der Bewerber in alphabetischer, ggf. in anderer von der Versammlung bestimmter Reihenfolge enthalten. Stimmzettel, auf denen mehr Bewerber angekreuzt sind, als gewählt werden sollen, sind ungültig.

§ 15

Wahlvorschlag für die Kommunalwahl

1. Als Bewerber für die Wahl des Ortsgemeinderates können Mitglieder der Wählergemeinschaft aufgestellt werden.
2. Für die Aufstellung des Wahlvorschlages gelten ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen.
3. Es wird in geheimer Abstimmung gewählt.
4. Die Wahlerfolgt einzeln oder gemeinsam. Bei der Abstimmung über Einzelplätze entscheidet die einfache Mehrheit, wenn mehr als ein Bewerber vorgeschlagen werden.

§ 16 Beurkundungen

Über Mitgliederversammlungen, Abstimmungen und Wahlen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Vertretungen

Vertreten wird die Wählergemeinschaft durch den Vorsitzenden.

§ 18 Auflösung

Die Auflösung der Wählergemeinschaft kann nur in einer mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Einberufung zu dieser Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, mindestens 30 Tage vor der Versammlung. Im Falle der Auflösung ist das vorhandene Vermögen einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen, der in der Auflösungsversammlung zu bestimmen ist.

§ 19 Schlussbestimmung

Soweit durch diese Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung trifft mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Stand 16.07.2003